



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 17

Bayreuth, 12. April 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Der Landkreis Bayreuth erlässt auf Grundlage der § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 5.3.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

1. Im Landkreis Bayreuth wird der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen aktuell überschritten (Stand 9.4.2021: 131), so dass ab dem 12. April 2021

- 1.1. gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht

und

an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht stattfindet.

- 1.2. gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder geschlossen sind. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für

Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

2. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt bis zum Ablauf des 18. April 2021 (§ 18 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Bayreuth, 9. April 2021
Landratsamt
Roman Böhm
Regierungsrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Berneck

Das Landratsamt Bayreuth erteilt mit Bescheid vom 6.4.2021, BV-Nr. 109/2021, die beantragte Baugenehmigung für die Anbringung von zwei Leuchtkästen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 981, Gemarkung Bad Berneck, Bahnhofstraße 93, 95460 Bad Berneck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Berneck

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2021

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Beobachtungsgebieten, das infolge des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel im Landkreis Kulmbach im Landkreis Bayreuth ausgewiesen wurde

07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Da das Landratsamt Bayreuth aufgrund der aktuellen Lage im Rahmen der Corona-Pandemie momentan nicht frei zugänglich ist, wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921-728-361 oder 0921-728-363).

Bayreuth, 6. April 2021
Landratsamt
Dohlus

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes für die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **551.455,00 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **397.400,00 €.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr auf **294.700,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 herangezogen und auf 245 Verbandsschüler (ohne Gastschüler)

festgesetzt (Bemessungsgrundlagen).

3. Die Verwaltungsumlage wird auf **1.202,86 €** je Verbandsschüler im Verwaltungshaushalt festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **340.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hollfeld, 23. März 2021
Schulverband Hollfeld - Wonsees - Plankenfels
Stern
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Beobachtungsgebiets, das infolge des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel im Landkreis Kulmbach im Landkreis Bayreuth ausgewiesen wurde**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt gegenüber den Haltern von Geflügel im vorgenannten Beobachtungsgebiet folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das mit der Allgemeinverfügung vom 15.3.2021 (Az, FB 23-565) ausgewiesene Beobachtungsgebiet im Landkreis Bayreuth wird aufgehoben.

Hinweis:

Die durch Allgemeinverfügung vom 29.1.2021 begründete Aufstallungspflicht für Geflügel, sowie die in der Allgemeinverfügung vom 29.1.2021 angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Bayreuth bleiben weiterhin bestehen.

2. Kosten werden nicht erhoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 12.4.2021 als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh-bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, ZimmerNr. 046) eingesehen werden (siehe Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Um vorherige Terminvereinbarung wird aufgrund der aktuellen Corona-Situation gebeten.

Bayreuth, 9. April 2021
Landratsamt Bayreuth
Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin